

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1017/79-84

Bearbeiter 63 57 11

Datum

Dr. Dolp DW 2544

3. Juli 1984

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Investitions-
fondsgesetz 1975 geändert wird; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landesregierung Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	5. JULI 1984
Ltg.:	A/G - 6
	Ko.-Aussch.

Zum obbezeichneten Gesetzesentwurf wird berichtet:

Bedingt durch die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage einerseits und einer Änderung der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung andererseits erscheint eine Novellierung des NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes 1975, LGBl 1300-1, notwendig.

Durch die in Aussicht genommene Änderung des § 2 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes 1975 ist, unter der Annahme, daß die Hälfte der kreditnehmenden Gemeinden eine Darlehenslaufzeit von 17 Jahren gewährt wird, mit einer jährlichen Mehrbelastung des NÖ-Gemeinde-Investitionsfonds von ca. S 11,000.000,-- an Zinsendienst zu rechnen. Durch die geplante Novellierung ist mit einer Erhöhung des mit der Vollziehung des Fonds verbundenen Sach- bzw. Arbeitsaufwandes oder einer Personalvermehrung nicht zu rechnen. Im einzelnen wird zum Entwurf bemerkt:

Zu Zif. 1 (§ 2 Abs. 1):

Die allgemeine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und damit verbunden auch die der Gemeinden Niederösterreich lassen es - wo immer dies möglich ist - ratsam erscheinen, die finanzielle Belastung der Gemeinden möglichst gering zu

halten. Im Zusammenhang mit Krediten aus dem NÖ Gemeinde-Investitionsfonds kann dies vor allem durch eine Verlängerung der maximalen Laufzeit der Kredite und damit durch eine Verringerung der Rückzahlungsbeträge erreicht werden.

Zu Zif. 2 (§ 6):

Durch die geplante Änderung des § 9 Abs. 2 des NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes 1975, derzufolge nunmehr nicht ein sondern zwei Geschäftsführer für den NÖ Gemeinde-Investitionsfond bestellt werden sollen, müßte auch die Bestimmung des § 6 NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes 1975 entsprechend geändert werden.

Zu Zif. 3 (§ 7 Abs. 5):

Die Mitgliedschaft des Vorsitzenden und der Geschäftsführer des Gemeinde-Investitionsfond zum Kuratorium konnte bisher nur aus der Bestimmung des § 9 Abs. 4 geschlossen werden. Durch die einzuführende Bestimmung des § 7 Abs. 5 soll dies nun eindeutig klar gestellt werden.

Zu Zif. 4 (§ 9):

Die NÖ Landesregierung hat mit Verordnung vom 29. November 1983 die Verordnung über die Geschäftsordnung der Landesregierung, LGB1 0001/1-3, geändert. Zufolge der nunmehr in Kraft stehenden Verordnung über die Geschäftsordnung der Landesregierung, LGB1 0001/0-4, gehören zu dem den Herrn Landesrat Blochberger zugewiesenen Angelegenheiten der Landesverwaltung Gemeindeangelegenheiten und die Aufsicht über die Gemeindeverbände, soweit diese Angelegenheit keinen anderem Mitglied der Landesregierung zugewiesen sind, zu den dem Herrn Landesrat Höger zugewiesenen Angelegenheiten der Landesverwaltung die Gemeindeangelegenheiten für Ge-

meinden mit einem sozialistischen Bürgermeister sowie die Aufsicht über Gemeindeverbände mit einem sozialistischen Verbandsobmann, soweit diese keinem anderen Mitglied der Landesregierung zugewiesen ist. Da jedoch die bisherige Bestimmung des § 9 NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes 1975, LGBl 1300-1, nur von einem mit Gemeindeangelegenheiten betrauten Mitglied der Landesregierung ausgeht, soll das genannte Gesetz in entsprechender Weise geändert werden.

Zu den Zif. 5 - 11:

Durch die geplante Änderung soll dem Umstand, daß nunmehr zwei Geschäftsführer die Geschäfte des NÖ Gemeinde-Investitionsfonds führen sollen, Rechnung getragen werden.

Zur Zif. 12 (§ 16):

§ 16 NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetz 1975 enthält eine Regelung, welche für die Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes 1975 notwendig war. Die Bestimmung erscheint nunmehr erntbehrlich, weshalb sie entfallen soll.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage des Gesetzes, mit dem das NÖ-Gemeinde-Investitionsfondsgesetz 1975 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r
Landesrat

B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

